





Geraer Heimbetriebsgesellschaft mbH · Kahlaer Straße 20 · 07549 Gera

Süd-Apotheke Herrn Thomas Hartmann Reichsstraße 50 07545 Gera Geraer Heimbetriebsgesellschaft mbH

Telefon 0365 7345-510 · Telefax 0365 7345-555

Internet: www.hbg-gera.de E-Mail: info@hbg-gera.de

Bereich:

Geschäftsführung

Bearbeiter:

Sekretariat - Frau Schmid

Telefon:

Telefax:

0365-7345510

Az.:

0365-7345555

74...

Ihre Nachricht vom

Datum:

25.07.2013

Bestätigung

über die Zuwendung im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes (EStG) an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

- für finanzamtliche Zwecke

Art der Zuwendung:

Sachzuwendung

Betrag:

Ihre Zeichen

150,00 EURO

Tag der Zuwendung:

24.07.2013

Betrag in Worten:

einhundertfünfzig 00/100 Euro

Genaue Bezeichnung:

After Sun Gel, 2 in 1 Dusche und Schampoo, Apotheker's Venenbalsam, Nougat-Pralinen, kleine Tafeln Schokolade,

Gehwohl Lipidro-Creme, Wohlfühltücher

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben (z. B. Rechnungen, Gutachten) liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des nachstehend genannten begünstigten Zwecks verwendet wird:

Seniorenpflegeheim "Colliser Straße" der Geraer Heimbetriebsgesellschaft mbH

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

Empfänger der Zuwendung:

Geraer Heimbetriebsgesellschaft mbH

Der Empfänger der Zuwendung (Steuernummer: 0161/124/00358) ist vom **Finanzamt Gera** mit **Bescheid vom 21.02.2013** von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer befreit.

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim /bei der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne vor § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994, BStBl. I S. 884).

07549 Gera, 25.07.2013

PLZ/Ort/Datum

Wolfgang Reuleke Geschäftsführer